

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Listen sind sodann mir bis zum 8. Dezember d. J. unerrinnert einzureichen. Nach diesem Zeitpunkte noch ausstehende Listen werde ich durch besondere Boten kostenpflichtig abholen lassen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß sämtliche Rinder einschließlich der unter 14 Tage alten Kälber zu zählen sind.

Münsterberg, den 23. November 1914.

[H. 8773.] Auf die Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals VI. Armeekorps zu Breslau vom 17. d. Mts., Sonderausgabe zu Stück 47 des Amtsblattes für 1914, betreffend Festsetzung der Polizeistunde auf 10 Uhr, Beschränkungen beim Ausschank von Branntwein pp. und Likören, das Verbot des Kleinhandels mit Spirituosen und des Ausschanks von alkoholhaltigen Getränken an Angetrunkene, sowie der Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten wird hiermit hingewiesen.

Nach einer ergänzenden Anordnung des stellvertretenden General-Kommandos vom 22. d. Mts. wurde der Herr Regierungspräsident ermächtigt, den Verkauf von Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen widerruflich zuzulassen. Eine Genehmigung hierzu ist aber bis jetzt noch nicht erteilt worden.

Münsterberg, den 23. November 1914.

[H. 8644.] Das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh vom 11. September d. J., S. 196 des Kreisblattes, wurde für die rechts des Oberstromes gelegenen Kreise und Kreisteile des Regierungsbezirks Breslau außer Kraft gesetzt.

Für den Kreis Münsterberg bleibt das Verbot daher bestehen. Münsterberg, den 24. November 1914.

[H. 8560.] Russische Saisonarbeiter. Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, von jeder gemäß Ziffer 1 des Befehls des stellvertretenden kommandierenden Herrn Generals vom 5. v. Mts., Kreisblatt S. 218, erteilten Genehmigung zum Aufenthaltswechsel mir sofort Nachricht zu geben.

Münsterberg, den 20. November 1914.

[H. 8037.] Verarbeitung von Schweinefleisch zu Dauerware. Um einer im nächsten Jahre möglicherweise eintretenden Fleischknappheit vorzubeugen, empfiehlt es sich, jetzt Schweinefleisch in größerem Umfange wie sonst durch Einpökeln und Räuchern zu Dauerware zu verarbeiten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort weiter zu verbreiten.

Münsterberg, den 21. November 1914.

[H. 8697.] Cholera. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern herrscht unter den russischen Truppen die Cholera und es ist die Absonderung aller russischen Kriegsgefangenen angeordnet worden. Im Auftrage des Herrn Ministers werden die Ortspolizeibehörden hiermit angewiesen, gemäß § 11 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904, A.-Bl. S. 235/8 eintretendensfalls auf die für Cholera und Choleraverdacht bestehende Anzeigepflicht durch öffentliche Bekanntmachungen in ihren Bezirken aufmerksam zu machen und ihre Bekanntmachungen während der Dauer der Choleragefahr zu wiederholen.

Ferner haben die Ortspolizeibehörden vorkommenden Falles für die rechtzeitige bakteriologische Feststellung verdächtiger Erkrankungen durch das hygienische Institut der Kgl. Universität in Breslau, welche Anstalt ausschließlich für derartige Untersuchungen zuständig ist, Sorge zu tragen.

Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 15. September cr. H. 7261 S. 190.

Münsterberg, den 20. November 1914.

[M. 5393.] Bekanntmachung betreffend den Handel mit Heu und Stroh. Im Anschluß an die ministerielle Bekanntmachung vom 27. August 1914, Amtsblatt Stück 86 S. 339 Nr. 697, betreffend die Großhandelsplätze als Hauptmarkttorte für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, wie der Herr Ober-Präsident die Geltungsbereiche der Hauptmarkttorte für den Handel mit Heu und Stroh (Sitze der Militärproviantämter) folgendermaßen bestimmt hat:

Es werden zugeteilt den Hauptmarkttorten:

Breslau die Kreise Breslau Stadt und Land, Neumarkt, Strehlen, Trebnitz, Steinau, Gubrau, Wohlau, Briesg die Kreise Briesg Stadt und Land, Militisch der Kreis Militisch, Dels die Kreise Ramslau, Dels, Groß Wartenberg, Ohlau der Kreis Ohlau, Glaz die Kreise Neurode, Glaz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch, Schweidnitz die Kreise Schweidnitz Stadt und Land, Waldenburg, Reichenbach, Striegau und Frankenstein.

Münsterberg, den 19. November 1914.

Weißer Bäckereiware, die nicht zum Kuchen gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

Berlin W. 9, den 13. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Dr. Köppert.

[H. 8772.] Vorstehenden Ministerial-Befehl bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Gemeindebehörden des Kreises haben ihn den Bäckern und Brotverkäufern sofort bekannt zu machen.

Münsterberg, den 23. November 1914.